

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Orchesterkultur und Musikbildung Konstanz (OMK) vom 21.01.2022.

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz beschließt aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) am 21.03.2024 folgende Satzung:

Artikel 1

I. Die Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 des § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes wird wie folgt geändert

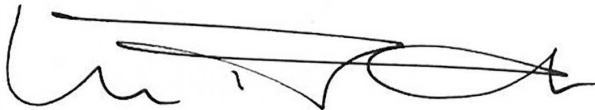
(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Betrieb des städtischen Orchesters „Bodensee Philharmonie“ sowie der Betrieb der „Musikschule der Stadt Konstanz“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Konstanz, den

14.5.24



Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 23.05.2024 auf der Homepage der Stadt Konstanz.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.